

SCHUTZKONZEPT ZU COVID - 19

**Anpassung "3" des Schutzkonzeptes vom
6.5.2020**

Vorgaben des Bundes ab 3.11.2020

Schweizerischen Freien Keglervereinigung SFKV

**Version 5
29.11.2020**

Diese Ergänzung ist ein weiterer integrierender Bestandteil des Schutzkonzeptes der SFKV vom 6.5.2020, sowie der 1. Ergänzung vom 3. Juli 2020. Punkt 1 der Ergänzung 2 vom 20. Oktober ist hiermit hinfällig und wird wie folgt ersetzt.

Aufgrund der neuen Anordnungen des Bundesrats vom 28. Oktober 2020 gelten für den Schweizerischen Freien Kegler Verband (SFKV) bezüglich Wettkämpfe folgende Vorgaben

- a) Generell gelten die neuen schweizweiten Verordnungen vom 28. Oktober 2020, des Bundesrates - Tabelle **Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten**.
- b) Spezifisch müssen die kantonalen Vorgaben eingehalten werden, da die Kantone eigenständig strengere Massnahmen treffen können!
- c) Die Maskentragpflicht gemäss den nationalen und kantonalen Vorgaben ist strikte einzuhalten.
- d) Die Zulassung zu Sportveranstaltungen und Wettkämpfe werden durch die einzelnen Kantone geregelt, diese sind von den Organisatoren zwingend einzuhalten

Die Maskentragpflicht gilt, gemäss Verordnung des BAG,

- beim Betreten, stehen, sich bewegen und Verlassen der Kegelbahn
- beim Absolvieren des Wettkampf-Programmes / Training
- generell: wenn der Sicherheitsabstand von 1,5m nicht gewährleistet ist

Die Ausübung des Kegelsports ohne Maske ist gestattet sofern...

- **Dem Kegler gem. Zusatz 1 der Übersicht der nationalen Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten, eine Fläche von 15m² zur ausschliesslichen Nutzung und Kapazitätsbeschränkung gewährleistet sind**

Als allgemeine Faustregel bei uns Kegler/innen führe ich folgende Beispiele an - sofern die 15m² Fläche dem Kegler zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung steht, und entsprechend regelmässig gelüftet wird

:

- Auf Einzelanlagen empfehlen wir dass der/die Kegler/in sich alleine in der Kegelbahn aufhält und den Sport ausübt. Die/der anwesende Schreiber/in muss Schutzmaske tragen. Die Keglerkollegen und Kolleginnen sollen im Restaurant auf ihren Einsatz warten.
- In Mehrfchanlagen kann ohne Maske gekegelt werden sofern die 15m² eingehalten werden können. Die Keglerkollegen und Kolleginnen können am Tisch sitzen, müssen aber eine Maske tragen gem. Auskunft von SwissOlympic.

Auf der beiliegenden Seite die genauen Vorgaben -> Kegeln ist Breitensport. Seid einsichtig, vorsichtig und haltet euch an die Regeln, und bleibt gesund!

Luzern, 29.11.2020
im Namen der SFKV

Jaime Iglesias, Zentralsportleiter

Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Abstand und Masken sind die beste Medizin um gegen das Virus anzukämpfen.

ZUR INFORMATION

Stellungnahmen von Swiss Olympics

Laut [Art. 6e, Abs. 1, Best. d, Ziff. 1](#) der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (818.101.26) kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske in grossen Räumlichkeiten verzichtet werden, wenn zusätzliche Abstandvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Die Platzverhältnisse müssen so bemessen sein, dass pro Person mindestens 15 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen und die Räumlichkeit über eine wirksame Lüftung verfügt. **Wenn gewährleistet ist, dass der Kegler*in während der Ausübung der Tätigkeit der notwendige Platz zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung steht, kann für die Zeit des Wurfes die Maske abgezogen werden.** Beim Sitzen am Tisch gehen wir davon aus, dass die Masken getragen werden.

Swiss Olympic bezieht sich in seinen Auskünften auf das Sporttreiben und diese Teile der Verordnung des Bundes und wir gehen davon aus, dass Sie die Kegleraktivität als Sporttreiben betrachten und deshalb uns kontaktiert haben. Im Zusammenhang mit Sport kann – sofern ein Platz von 15m² ausschliesslich zur Verfügung steht – die Maske ausgezogen werden; **danach ist aber der Abstand am Tisch ja nicht mehr gewährleistet und deshalb braucht es die Maske.** Das Hauptziel aller Massnahmen ist im Moment die Einschränkung von Kontakten und Mobilität und auch der Sport muss in diesem Sinne Verantwortung übernehmen.

* * *

Rahmenvorgaben für Sportler*innen (aktiver Sport)

Ausgangslage

Dem Schweizer Sport ist die Gesundheit der Athlet*innen und Zuschauenden ein grosses Anliegen. Mit der Definition von Rahmenvorgaben übernimmt er Verantwortung und leistet seinen Beitrag zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie. Die Durchführung von Trainings und Wettkämpfen gilt als Veranstaltung und ist in der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26) in Artikel 4, 5 und 6 geregelt.

Im **Sportbetrieb** ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z.B. American Football oder Rugby) oder bei Tanzsportarten und in Kampfsportarten wie Schwingen, Ringen oder Boxen. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten sollten jedoch die Trainings so gestaltet werden, dass sie in beständigen Gruppen stattfinden. Zur Sicherstellung des Contact Tracing sollen Präsenzlisten geführt werden.

Ebenfalls zulässig ist der **Wettkampfbetrieb**. Möglich ist die Durchführung von Wettkämpfen in sämtlichen Sportarten.

Für Sportaktivitäten ist somit, unter Vorbehalt von Schutzkonzepten, der Betrieb sowohl im Training wie auch im Wettkampf weitgehend normal möglich. Jede Organisation und Einrichtung verfügt bereits über ein Schutzkonzept. Die Organisatoren von Sportaktivitäten namentlich Vereine und Betreiber von Sportanlagen müssen die neuen Rahmenvorgaben umsetzen.

Die vorliegenden Rahmenbedingungen wurden an die aktuelle COVID-19-Verordnung 3 und an die Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die entsprechenden Massnahmen des Bundesrates angepasst.

Prinzip für Sportaktivitäten: Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten

Die weitgehende Normalisierung der Sportaktivitäten sowohl im Training wie auch im Wettkampf führt dazu, dass die Distanzregeln nicht ständig eingehalten werden können. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist daher im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Um ein Contact Tracing durch die kantonsärztlichen Dienste zu ermöglichen, wird deshalb in den Schutzkonzepten für Veranstaltungen (wozu Trainings wie auch Wettkämpfe gehören) zusätzlich verlangt, dass die Veranstalter oder Betreiber auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden in der Lage sein müssen, enge Kontakte zwischen Personen zu dokumentieren und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es erlauben, diejenigen Personen zu kontaktieren, die engen Kontakt mit Infizierten hatten. Entsprechend gilt es, Listen zu führen und während 14 Tagen aufzubewahren.

Übergeordnete Grundsätze im Sport

1. **Symptomfrei ins Training/Wettkampf**
2. **Distanz halten:** wenn immer möglich: 10 m² Trainingsfläche pro Person, 1.5 m Abstand
3. **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
4. **Gesichtsmaske:** in Innenräumen bis zur sportlichen Aktivität
5. **Präsenzlisten:** Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing
6. **Bezeichnung verantwortlicher Person**

Übergeordnete Grundsätze im Sport



1. **Symptome** – nur gesund und symptomfrei ins Training

Athlet*innen und Trainer*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.



2. **Abstand halten** – bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Sport, bei der Rückreise.

Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 m Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung. Im eigentlichen Sportbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig. Maximale Anzahl: Pro teilnehmende Person sollen mindestens 10m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.



3. **Gründlich Hände waschen** – vor und nach dem Sport

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen.



4. **Gesichtsmasken:** In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskenpflicht.

In Sporeinrichtungen gilt die Pflicht z. B. in Eingangs-, Verpflegungs- und Garderobenbereichen, Tribünen, usw. Keine Maskenpflicht herrscht in Bereichen, wo sich das Tragen einer Gesichtsmaske mit der ausgeübten Tätigkeit (Sport) nicht vereinbaren lässt. Trainer*innen und Betreuende tragen in Innenräumen stets eine Gesichtsmaske, ausser sie wirken aktiv im Training mit. Weitere Details zur Maskenpflicht während des Sports sind im FAQ des BAG oder dem [Q&A von Swiss Olympic](#) zu finden.



5. **Präsenzlisten führen** – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen.

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.



6. **Bezeichnung verantwortliche Person**

Wer ein Training oder einen Wettkampf plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten



... heisst auch,
sich und andere
schützen

Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten zu verschärfen. Die folgende Tabelle basiert auf den nationalen Bestimmungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Stand: 28.10.2020 (Anpassungen und Änderungen vorbehalten). Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich, wenn dafür Schutzkonzepte bestehen. Die vorliegende Übersicht fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.

	NATIONALE VORGABEN			
	KINDER UND JUGENDLICHE VOR IHREM 16. GEBURTSTAG	BREITENSPORT	LEISTUNGSSPORT ²	TEAMS AUS LIGEN MIT ÜBERWIEGEND PROFESSIONELLEM SPIELBETRIEB ³
TRAINING INDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Abstand und Maske ¹ möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
TRAINING OUTDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Abstand oder Maske ¹ möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
WETTKAMPF INDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport ² siehe Spalte Leistungssport.	Veranstaltung mit insgesamt max. 50 Personen möglich aber nicht empfohlen. Unterteilung in Einzelpersonen oder in Gruppen von max. 15 Personen sowie Abstand und Maske ¹ nötig.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport ² siehe Spalte Leistungssport.			
Zuschauende		Je nach Anzahl Teilnehmende; insgesamt aber nur max. 50 Personen möglich.	Max. 50 (zusätzlich zu Sportler*innen, Helfer*innen etc.) möglich.	
WETTKAMPF OUTDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport ² siehe Spalte Leistungssport.	Veranstaltung mit insgesamt max. 50 Personen möglich. Unterteilung in Einzelpersonen oder in Gruppen von max. 15 Personen sowie Abstand oder Maske ¹ nötig.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport ² siehe Spalte Leistungssport.			
Zuschauende		Je nach Anzahl Teilnehmende; insgesamt aber nur max. 50 Personen möglich.	Max. 50 (zusätzlich zu Sportler*innen, Helfer*innen etc.) möglich.	

■ Keine Einschränkungen | ■ Mit Vorgaben zu Schutzmassnahmen | ■ Nicht zulässig oder starke Einschränkungen bei Form der Aktivität

¹ **Keine Maskenpflicht:** Sofern zusätzlicher Abstand – d. h. 15 m² zur ausschliesslichen Nutzung und Kapazitätsbeschränkung – sowie Lüftung gewährleistet sind.

² **Leistungssportler*innen:** Sind Angehörige eines nationalen Kaders. Die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband, der Mitglied von Swiss Olympic ist, fest. Soweit in einem Sportverband keine abschliessenden Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.

³ **Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb:** Alle Damen- und Herrenteams der höchsten Ligen im Fussball, Eishockey, Handball, Volleyball, Basketball und Unihockey. Zudem die Herrenteams der zweithöchsten Ligen im Fussball und Eishockey. Nachwuchs: Für den Nachwuchsbereich ist die Frage des überwiegend professionellen Spielbetriebs wie folgt zu verstehen: Eine Liga führt einen überwiegend professionellen Spielbetrieb, wenn die Mehrzahl der Akteur*innen über einen «Anstellungsvertrag» verfügen und zwar ungeachtet der Höhe der mit diesem Vertrag verbundenen Entschädigung. Damit findet

diese Norm auch Anwendung auf einzelne U-Mannschaften der einzelnen Verbände. Primär liegt es an den Verbänden, anhand der genannten Kriterien diese Ligen zu definieren. Spielen diese U-Mannschaften in einer eigenen Liga darf diese ihren Spielbetrieb fortsetzen. U-Mannschaften, die grundsätzlich die Voraussetzungen erfüllen würden (Anstellungsvertrag der Spieler*innen) aber auf Grund der generellen Einschränkungen des Wettkampfbetriebs keine Wettkämpfe mehr bestreiten können, dürfen gemäss den Vorgaben von Art. 6e Abs. 1 Bst. d trainieren. Hierzu zählen z.B. im Fussball U-21 Mannschaften die in den überregionalen Ligen spielen.



Verordnung des Bundes



Swiss Olympic (Covid-19-Dossier, «Sport»)

